



Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs



Fachverband  
**infra**



BAUKADER SCHWEIZ  
CADRES DE LA CONSTRUCTION SUISSE  
QUADRI DELL' EDILIZIA SVIZZERA  
CADRES DA CONSTRUZIUN SVIZERA



Die Gewerkschaft.



## Wegleitung

über die  
**Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und  
Bau-Polierere**  
sowie  
**Bauwerktrenn-Polierinnen und  
Bauwerktrenn-Polierere**

vom 16. September 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Zweck der Wegleitung	3
1.2 Berufsbild	4
1.3 Datenbank Kaderberufe Bauhauptgewerbe	5
1.4 Eidgenössische Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerktrenn-Polierinnen und Bauwerktrenn-Polier	6
1.5 Prüfungskommission und Kreiskommissionen	6
1.6 Expertinnen und Experten	7
<b>2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises</b>	<b>7</b>
2.1 Administratives Vorgehen	7
2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten	8
2.3 Ausschreibung der Prüfung	8
<b>3 Zulassungsbedingungen</b>	<b>9</b>
3.1 Zulassung	9
3.2 Berufspraxis	9
3.3 Arbeitsbestätigungen	9
3.4 Kosten der Prüfung	9
<b>4 Prüfung</b>	<b>10</b>
4.1 Administratives Vorgehen	10
4.2 Organisation und Durchführung	10
4.3 Hilfsmittel	10
4.4 Notenberechnung	11
4.5 Rechtsmittel: Akteneinsicht und Beschwerden	12
<b>5 Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
<b>6 Erlass</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>13</b>
Verwendete Abkürzungen	
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SVBS	Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen

# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Wegleitung

Die Führung einer Unternehmung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Unternehmungen sorgen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem in Infrastruktur und Inventar eingesetzten Kapital für die Erbringung einer effizienten Leistung. Nach Meinung der Trägerverbände sollen möglichst alle Unternehmungen von Kaderleuten geführt werden, welche eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Mit der Unterstützung der Ausbildung und der Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerkstrenn-Polierinnen und Bauwerkstrenn-Polier setzen die Träger diese Idee um.

Das Berufsbildungsgesetz von 2002 gibt dazu die Rahmenbestimmungen vor und teilt den Organisationen der Arbeitswelt konkrete Aufgaben zu. Der SBV, Infra und der SVBS haben ihre Berufsbildungspolitik formuliert und in einem Karrieremodell konkretisiert. Die Berufsbilder für die Kader-Berufe Vorarbeiterin oder Vorarbeiter, Polierin oder Polier, Bauführerin oder Bauführer und Baumeisterin oder Baumeister wurden in einem Konzept formuliert. Die Anforderungsprofile und Rahmenlehrpläne sind in der Datenbank Kader-Berufe Bauhauptgewerbe über die Homepage des SBV sowie des SVBS allen Interessierten zugänglich ([www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch), [www.svbs.ch](http://www.svbs.ch)).

Vorliegende Wegleitung richtet sich einerseits an die zukünftigen Polierinnen und Polier zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung, andererseits an die Ausbildungsstätten und zudem an die verschiedenen Prüfungskommissionen.

Sie stützt sich auf die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerkstrenn-Polierinnen und Bauwerkstrenn-Polier und tritt mit der Genehmigung der Prüfungsordnung durch das BBT in Kraft.

## **1.2 Berufsbild**

### **1.2.1 Arbeitsgebiet**

Die Bau-Polierin oder der Bau-Polier sowie die Bauwerktrenn-Polierin oder der Bauwerktrenn-Polier vertreten die Interessen der Unternehmung auf der Baustelle. Sie sind zuständig für die Vorbereitung der Ausführung, die Organisation und den Einsatz der Ressourcen, die Leitung und Überwachung der Leistungserbringung, sowie für die Aufzeichnung und Auswertung der erbrachten Leistungen.

### **1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Sie genügen den Ansprüchen, welche in der Datenbank Kaderberufe Bauhauptgewerbe formuliert sind.

Sie verfügen über ausgeprägte Fähigkeiten, Menschen zu führen. Sie sind sozialkompetent und Vorbild ihrer Mitarbeiter. Sie spornen diese zu guten Leistungen an.

Sie betreuen die Lernenden und begleiten deren praktische Ausbildung.

Sie besitzen besondere Qualifikationen wie Selbständigkeit, Lernfähigkeit, Flexibilität und Kreativität, die sie befähigen, auch berufsübergreifend Koordinationsaufgaben wahrzunehmen und Neuerungen umzusetzen.

Sie planen den wirtschaftlichen Einsatz von Personal, Inventar, Material und Fremdleistungen unter Berücksichtigung deren Verfügbarkeit und der Rahmenbedingungen.

Sie erbringen die Leistungen nach den Anforderungen der Kunden und nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen.

Bau-Polierinnen und Bau-Polier erstellen vornehmlich Hoch- und Tiefbauten im Bereich Neubau, Umbau und Werterhaltung.

Bauwerktrenn-Polierinnen und Bauwerktrenn-Polier führen Rückbauten mittels Bohren, Trennen und speziellen Rückbaumethoden aus.

Sie halten die Regeln von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein und setzen sich engagiert für den Schutz von Mitarbeitern und Dritten ein.

Sie wenden ressourceneffiziente Verfahren an und sichern eine umweltgerechte Entsorgung der Baustelle.

Sie rapportieren die Leistungserbringung und sammeln die notwendigen Daten für die Kostenkontrolle, die Bauabrechnung, die Nachkalkulation und die Qualitätsnachweise.

Die Bauwerktrenn-Polierinnen und die Bauwerktrenn-Polier sind in der Lage unter Anwendung von firmeninternen Vorgaben gängige Angebote zu erstellen.

### **1.2.3 Berufsausübung**

Sie sind die Akteure an der Front und unterstützen die Vorgesetzten bei der Gewinnung von Aufträgen.

Zur Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben legen sie sich eine persönliche Dokumentation zu und halten diese aktuell.

Sie bilden sich aus eigenem Antrieb laufend weiter und erhalten damit ihren Marktwert.

### **1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur**

Die Gesellschaft ist zur Abdeckung ihrer vielfältigen Ansprüche auf Bauleistungen angewiesen. Die Nachfrage nach Neubauten, Umbauten und Werterhaltung hält ungebrochen an.

Viele Objekte gehören zum kulturellen Erbe der Menschheit und deren Erhalt ist Teil der Leistungen der Branche.

Die Leistungen der Baubranche sind stark vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und verbinden wirtschaftliche, soziale sowie Umweltaspekte.

## **1.3 Datenbank Kaderberufe Bauhauptgewerbe**

In der Datenbank finden sich die Anforderungsprofile und Rahmenlehrpläne für die vier Kaderberufe im Bauhauptgewerbe. Die Lernziele sind stufengerecht formuliert, indem die Betroffenheit, das Anspruchsniveau und die Komplexitätsstufe auf einander abgestimmt sind. Innerhalb der Struktur lassen sich die Lernziele für die vier Kader-Berufe leicht finden.

Die Datenbank gliedert sich wie folgt:

- Prozesse
- Ausprägung (Betroffenheit)
- Richtziele
- Zuweisung zu den betreffenden Berufen (Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerk-trenn-Polierinnen und Bauwerk-trenn-Polier)
- Komplexitätsstufen
- Leistungsziele

Relevant für die Ausbildung und die Prüfung sind die Bereiche:

- 0 Grundlagenwissen
- 1 Normative Unternehmensführung
- 2 Strategische Unternehmensführung
- 3 Operative Unternehmensführung
- 4 Dispositive Unternehmensführung
- 5 System der Unternehmensführung

Für die Ausbildungsstätten bilden die Leistungsziele in der Datenbank eine Grundlage für die Ausarbeitung des Lehrplans, für die Prüfungskommissionen sind sie die Grundlage für die Erstellung der Berufsprüfung (Prüfungsumfang und Prüfungstiefe) und der Kandidatin oder dem Kandidaten geben sie einen Überblick über den zu erreichenden Bildungsstand, welcher für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung nötig ist. Die Zuordnung der Lernziele der Datenbank zu den Prüfungsteilen befindet sich im Anhang 1 der Wegleitung.

## **1.4 Eidgenössische Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerkstrenn-Polierinnen und Bauwerkstrenn-Polier**

Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerkstrenn-Polierinnen und Bauwerkstrenn-Polier absolvieren eine Berufsprüfung. Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung sind einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen.

Die Prüfungen für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerkstrenn-Polierinnen und Bauwerkstrenn-Polier werden durch den SBV zusammen mit dem SVBS, Baukader Schweiz, den Gewerkschaften Unia und Syna, sowie dem Fachverband INFRA durchgeführt.

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist Sache der Kandidatinnen und der Kandidaten. Auf der Homepage des SBV sind die Anbieter der Vorbereitungskurse ersichtlich.

## **1.5 Prüfungskommission und Kreiskommissionen**

Die Prüfungskommission stellt sicher, dass bei Bedarf jährlich aktuelle Prüfungsaufgaben in den benötigten Sprachen erstellt werden.

Jede Kreiskommission führt die Prüfung selbständig mit den erstellten Unterlagen durch.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungskommission und der Kreiskommission sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Das eigentliche Prüfungssekretariat für die Anmeldung und die Administration obliegt

- für den Prüfungskreis I (Prüfungssprache Französisch) der  
Ecole de la construction  
En Riond Bosson  
1131 Tolochenaz  
Tel. 021 802 87 87  
Fax 021 802 87 88  
[ecole@ecole-construction.ch](mailto:ecole@ecole-construction.ch)
- für den Prüfungskreis II (Prüfungssprache Deutsch) dem  
Kantonal-Bernischer Baumeisterverband  
Postfach 148  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6  
Tel. 031 351 80 81  
Fax 031 351 80 61  
[info@kbb-bern.ch](mailto:info@kbb-bern.ch)

- für den Prüfungskreis III (Prüfungssprache Italienisch) dem  
Centro formazione Professionale SSIC-TI  
Via Santa Maria 27  
6596 Gordola  
Tel. 091 735 23 40  
Fax 091 745 47 03  
[cfp@ssic-ti.ch](mailto:cfp@ssic-ti.ch)
- für den Prüfungskreis IV (Bauwerktrenn-Polierin und Bauwerktrenn-Polier) dem  
Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen  
SVBS  
Bahnhofstrasse 7d  
4512 Bellach/SO  
Tel. 032 618 10 50  
Fax 032 618 22 50  
[info@svbs.ch](mailto:info@svbs.ch)

## 1.6 Expertinnen und Experten

Die Zahl der Expertinnen und Experten richtet sich nach der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, wobei sichergestellt werden muss, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat in den mündlichen und praktischen Prüfungen von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt werden kann und seine schriftlichen Arbeiten von mindestens zwei Expertinnen oder Experten unabhängig überprüft wird.

Fachkundige Expertinnen und Experten werden aus den Organisationen der Träger rekrutiert. Sie müssen mindestens über einen der Berufsprüfung Bau-Polierin oder Bau-Polier entsprechenden Abschluss verfügen.

## 2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

### 2.1 Administratives Vorgehen

Die Prüfung findet in der Regel einmal pro Jahr in den verschiedenen Prüfungskreisen statt. Ausgeschrieben wird sie rechtzeitig auf den Homepages des SBV und des SVBS und in den Organen der Träger publiziert. Der Ausschreibung ist die Bestelladresse für die Unterlagen zu entnehmen.

Mit der Prüfungsdokumentation wird eine Zusammenstellung aller für die Anmeldung nötigen Dokumente zugestellt.

## 2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten

### 2.2.1 Kosten und Spesen

Die Kosten für die Berufsprüfung sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Auslagen für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung oder für ein allfälliges Materialgeld trägt die Kandidatin oder der Kandidat selber und sind in der Prüfungsgebühr nicht enthalten.

### 2.2.2 Abmeldung, Fernbleiben, Prüfungsabbruch

Es gelten die nachfolgenden Regelungen für eine allfällige Rückerstattung:

Für eine Abmeldung werden folgende Unkosten verrechnet:

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| a) | Schriftliche Abmeldung nach eingegangener Anmeldung bis zum Zulassungsentscheid oder 12 Wochen vor Prüfungsbeginn                                  | keine Kosten            |
| b) | Schriftliche Abmeldung nach Zulassungsentscheid mit belegten entschuldbaren Gründen laut Prüfungsordnung Ziff. 4.2.2                               | keine Kosten            |
| c) | Schriftliche Abmeldung nach Zulassungsentscheid und vor Erhalt des Prüfungsprogramms ohne entschuldbare Gründe laut Prüfungsordnung Ziff. 4.2.2    | 20% der Prüfungsgebühr  |
| d) | Schriftliche Abmeldung nach Erhalt des Prüfungsprogramms bis 10 Tage vor Prüfungsbeginn ohne entschuldbare Gründe laut Prüfungsordnung Ziff. 4.2.2 | 60% der Prüfungsgebühr  |
| e) | Bei Abmeldung 10 oder weniger Tage vor Prüfungsbeginn  | 100% der Prüfungsgebühr |
| f) | Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne schriftliche Abmeldung  | 100% der Prüfungsgebühr |
| g) | Bei Nichterscheinen zur Prüfung infolge belegten entschuldbaren Gründen  | 20% der Prüfungsgebühr  |
| h) | Bei Ausstieg während der Prüfung   | 100% der Prüfungsgebühr |

### 2.2.3 Repetenten

Repetenten haben Anspruch auf eine Ermässigung.

### 2.2.4 Defizitübernahme

Die Übernahme von Defiziten ist für die Kreise I, II und III in der „Vereinbarung über die Defizittragung im Rahmen der eidgenössischen Berufsprüfung für Bau-Poliere" geregelt.

Der Schweizerische Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen (SVBS) trägt das Defizit des Kreises IV.

## 2.3 Ausschreibung der Prüfung

Die Ausschreibung der Prüfung erfolgt mindestens 5 Monate vor der Abschlussprüfung in den Organen der Trägerschaft. Die Anmeldung erfolgt nach Ziff. 3.2 der Prüfungsordnung.



## **3 Zulassungsbedingungen**

### **3.1 Zulassung**

Über die Zulassung oder Abweisung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Kreiscommissionen. Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Unterlagen vor dem Einreichen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, damit die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen werden kann.

### **3.2 Berufspraxis**

Die verlangte Praxis gemäss Ziff. 3.31 b) der Prüfungsordnung in einer Bauunternehmung beziehungsweise Bauwerktrennungunternehmung wird bis zum Ende des Vormonats, in welcher die Abschlussprüfung stattfindet, angerechnet. Eine bauberufliche Zusatzlehre wird mit einem Jahr Berufspraxis angerechnet. Unterbrüche wie ordentliche Ferien, Militärdienste<sup>1</sup>, Zivildienst, Zivildienst und bauberufliche Weiterbildungen zählen als Praxis. Andere Unterbrüche in der Berufstätigkeit wie z.B. unbezahlter Urlaub oder eine Berufstätigkeit ausserhalb der Baubranche, werden der verlangten Praxis nicht angerechnet. Es obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber, die erworbene Berufspraxis mit Zeugnissen oder Arbeitsbestätigungen genau und nachvollziehbar zu belegen.

### **3.3 Arbeitsbestätigungen**

Unselbständig Erwerbende reichen Kopien der Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse mit den Anmeldeunterlagen ein. Daraus müssen folgende Informationen hervorgehen: Eintrittsdatum, Stellung im Betrieb, allfällige Beförderungsdaten und allfälliges Austrittsdatum.

Selbständig Erwerbende legen für die entsprechende Periode einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine Bestätigung der zuständigen Behörden als Selbständigerwerbende bei.

### **3.4 Kosten der Prüfung**

Die Prüfungsgebühr wird mit dem Zulassungsentscheid in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Bei einem Rückzug sind die Bestimmungen unter 2.2.2 dieser Wegleitung zu beachten.

---

<sup>1</sup> Wer den Militärdienst als Durchdiener leistet, kann diesen nicht an die Berufspraxis anrechnen.

## **4 Prüfung**

### **4.1 Administratives Vorgehen**

Das Sekretariat der Zentralkommission, der Prüfungskommission und der Kommission für Entwicklung und Qualität wird von der Aufgabengruppe Berufsbildung des SBV wahrgenommen.

#### **4.1.1 Auskünfte**

Auskünfte für administrative Belange und zur Anmeldung werden durch die Sekretariate der Kreiskommissionen erteilt (siehe dazu Ziff. 1.5 dieser Wegleitung).

#### **4.1.2 Anmeldung**

Für die korrekte Anmeldung zur Prüfung sind Ziff. 2 und 3 dieser Wegleitung zu berücksichtigen.

#### **4.1.3 Erworbene Berufserfahrung**

Die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen oder Bau-Polier sowie Bauwerktrenn-Polierinnen oder Bauwerktrenn-Polier nimmt Rücksicht auf die Berufserfahrung der Kandidatin oder des Kandidaten (Hochbau, Tiefbau oder Bauwerktrennung).

### **4.2 Organisation und Durchführung**

In der Prüfungsordnung, Ziff. 5.1, sind die Prüfungsteile, die Art der Prüfung und die Zeitdauer beschrieben.

In der Datenbank Kaderberufe im Bauhauptgewerbe sind die Leistungsziele aufgeführt.

### **4.3 Hilfsmittel**

Die zulässigen Hilfsmittel werden im Prüfungsprogramm und in den Aufgaben aufgeführt. Der Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung (Prüfungsordnung Ziff. 4.32).

## 4.4 Notenberechnung

Für die Berechnung dient untenstehende Darstellung.

### Notenberechnung nach einem Punkteschema

**Grundsatz:** Sofern die Leistung in einem Prüfungsteil, in einer Position oder gegebenenfalls in einer Unterposition nach einem Punkteschema bewertet wird, erfolgt die Umrechnung der Punkte in eine Note nach der folgenden mathematischen Formel:

$$\text{Note} = \left( \frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{max. erreichbare Punkte}} \right) + 1$$

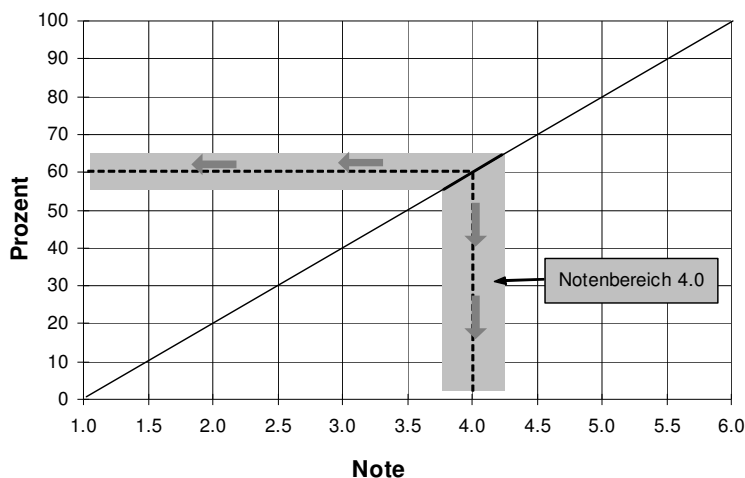
**Beispiel:** erzielte Punkte = 73  
max. erreichbare Punkte = 100

$$\text{Note} = \left( \frac{73 \times 5 = 365}{100} \right) + 1 = 4.65$$

**Gerundeter Notenwert = 4.5**

### Notenwert

Die Anwendung dieser Formel bedeutet, dass 60 % der maximal möglichen Punkte dem mathematischen Mittel des Notenwertes 4.0 entsprechen (s. nachstehende Grafik).



Für die **praktische Verwendung** muss die errechnete Note ganzen und halben Notenwerten entsprechen, was die Verwendung von **Notenbereichen** mit entsprechenden Rundungsregeln erfordert.

Für Positionsnoten werden ganze oder halbe Noten erteilt.

Die Prüfungsteilnoten für "Organisation", "Produktion" und "Administration" werden mittels der drei Positionsnoten *mündlich*, *praktisch* und *schriftlich* berechnet und auf eine Dezimale gerundet. Dafür wird die Positionsnote *schriftlich* dreifach, die Positionsnote *mündlich* und *praktisch* einfach gewichtet.

Der Prüfungsteil "Produktion" wird zweifach gewichtet. Die Prüfungsteile "Organisation" und "Administration" werden einfach gewichtet.

Die *Gesamtnote* der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Als Rundungsregel gilt: ist die 2. Stelle nach dem Komma 5 oder mehr, wird auf die nächst höhere Dezimale aufgerundet; ist sie 4 oder tiefer, wird auf die nächst niedrigere Dezimale abgerundet.

#### **4.5 Rechtsmittel: Akteneinsicht und Beschwerden**

Im Fall eines Nichtbestehens der Prüfung (Verweigerung des Fachausweises) bzw. der Nichtzulassung zur Prüfung stehen den Kandidatinnen und Kandidaten Rechtsmittel zur Verfügung. Massgebend sind Art. 61 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren. Das BBT stellt erläuternde Merkblätter zur Verfügung. Die Kreiskommissionen organisieren fristgerecht eine Akteneinsicht.

Das Merkblatt *Akteneinsichtsrecht* ist auf der Homepage des BBT zu finden:

<http://www.bbt.admin.ch>

Das Merkblatt für *Beschwerden* ist auf der Homepage des BBT zu finden:

<http://www.bbt.admin.ch>

Beschwerden sind innert 30 Tagen nach deren Eröffnung schriftlich und mit begründetem Antrag dem Bundesamt einzureichen.

### **5 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Wegleitung ersetzt die Wegleitung für Eidgenössische Berufsprüfungen für Baupolier im Hochbau und Tiefbau von 2001 (Prüfungsordnung 2000). Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerktrenn-Polierinnen und Bauwerktrenn-Polier ist gemäss Beschluss des BBT vom xx.yy.zzzz genehmigt worden. Die Wegleitung tritt mit der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und Bau-Polier sowie Bauwerktrenn-Polierinnen und Bauwerktrenn-Polier in Kraft.

### **6 Erlass**

Zürich, den 16. September 2011

Präsident der ZK

# Anhang 1

## Übersicht der Inhalte an den Prüfungen Bau-Polierin oder Bau-Polier

### Organisation

- 0.1 Basiskompetenz
- 0.15 Recht, Gesetze, Vorschriften, Normenwerke
- 0.31 Techniken, Strategien, Systeme, Verhalten
- 0.41 Pläne, Leistungsverzeichnisse
- 0.42 Baukonstruktion, Baumethoden und -verfahren
- 0.43 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
- 0.45 Vermessung
- 0.54 Bauablaufplanung
- 4.20 Personal
- 4.40 Infrastruktur
- 4.62 Kundenbetreuung
- 4.71 Auftragsübergabe
- 4.72 Arbeitsvorbereitung
- 4.73 Beschaffung

### Produktion

- 4.74 Ausführung
  - 4.74.1 Baustelleneinrichtung
  - 4.74.2 Gerüste/Absturzsicherung
  - 4.74.3 Baugrundsondierungen
  - 4.74.4 Abholzen und Roden
  - 4.74.5 Abbruch und Demontage
  - 4.74.6 Sichern, unterfangen, verstärken und verschieben
  - 4.74.8 Instandsetzen und Schutz von Betonbauten
  - 4.74.9 Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk
  - 4.74.11 Reparatur von bituminösen Belägen
  - 4.74.13 Kleine Belagsarbeiten
  - 4.74.14 Bauarbeiten für Werkleitungen
  - 4.74.15 Rohrvortrieb
  - 4.74.17 Wasserhaltung
  - 4.74.18 Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen
  - 4.74.20 Pfähle
  - 4.74.21 Abdichtungen für Bauwerke unter Terrain und für Brücken
  - 4.74.22 Baugrundverbesserungen
  - 4.74.23 Garten- und Landschaftsbau
  - 4.74.26 Lärmschutzwände
  - 4.74.27 Erdarbeiten
  - 4.74.29 Wasserbau
  - 4.74.32 Foundationsschichten und Materialgewinnung
  - 4.74.33 Pflästerungen und Abschlüsse
  - 4.74.34 Belagsarbeiten
  - 4.74.37 Kanalisationen und Entwässerungen
  - 4.74.39 Lager und Fahrbahnübergänge für Brücken

- 4.74.43 Ortbetonbau
- 4.74.44 Maurerarbeiten
- 4.74.45 Montagebau in Beton und künstlichen Steinen
- 4.74.46 Montagebau und Maurerarbeiten in Porenbeton
- 4.74.47 Spezielle Dichtungen und Dämmungen
- 4.74.48 Verputzte Aussenwärmedämmungen
- 4.74.49 Verputze
- 4.74.51 Unterlagsböden und Zementüberzüge
- 4.74.52 Fugenlose Bodenbeläge
- 4.74.54 Natur- und Kunststeinarbeiten
- 4.74.56 Umbau

## **Administration**

- 4.75 Auftragsüberwachung
- 4.76 Auftragsabschluss, Nachkalkulation

Die detaillierten Lernziele sind auf der Datenbank Bauhauptgewerbe abrufbar:

[http://www.baumeister.ch/fileadmin/media/2\\_Kernthemen/Berufsbildung/Kaderberufe/datenbank\\_kaderberufe.pdf](http://www.baumeister.ch/fileadmin/media/2_Kernthemen/Berufsbildung/Kaderberufe/datenbank_kaderberufe.pdf)

# Übersicht der Inhalte an den Prüfungen Bauwerktrenn-Polierin oder Bauwerktrenn-Polier

## Organisation

- 0.1 Basiskompetenz
- 0.15 Recht, Gesetze, Vorschriften, Normenwerke
- 0.31 Techniken, Strategien, Systeme, Verhalten
- 0.41 Pläne, Leistungsverzeichnisse
- 0.42 Baukonstruktion, Baumethoden und -verfahren
- 0.43 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
- 0.45 Vermessung
- 0.54 Bauablaufplanung
- 4.20 Personal
- 4.40 Infrastruktur
- 4.62 Kundenbetreuung
- 4.64 Offertbearbeitung
- 4.71 Auftragsübergabe
- 4.72 Arbeitsvorbereitung
- 4.73 Beschaffung

## Produktion

- 4.74 Ausführung
  - 4.74.1 Baustelleneinrichtung
  - 4.74.2 Gerüste/Absturzsicherung
  - 4.74.9 Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk
  - 4.74.43 Ortbetonbau

## Administration

- 4.75 Auftragsüberwachung
- 4.76 Auftragsabschluss, Nachkalkulation

Die detaillierten Lernziele sind auf der Datenbank Bauhauptgewerbe abrufbar:

[http://www.baumeister.ch/fileadmin/media/2\\_Kernthemen/Berufsbildung/Kaderberufe/datenbank\\_kaderberufe.pdf](http://www.baumeister.ch/fileadmin/media/2_Kernthemen/Berufsbildung/Kaderberufe/datenbank_kaderberufe.pdf)